

Energieverordnung (EnV BL)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490.11, Energieverordnung (EnV BL) vom 20. Dezember 2016 (Stand 8. Oktober 2021), wird wie folgt geändert:

§ 9a (neu)

Anforderungen an öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

¹ Neubauten sind nach dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Minergie-P-ECO-Standard oder nach dem Minergie-A-ECO-Standard zu realisieren und zu zertifizieren.

² Für Umbauten und Erweiterungen gelten die Anforderungen für Neubauten gemäss Anhang 1 und Anhang 2.

³ Beim Ersatz der Wärmeerzeugung ist ein auf erneuerbaren Energien oder Abwärme basierendes System einzusetzen.

⁴ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Die Leistung der in, auf oder an dem Gebäude installierten Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W/m² Energiebezugsfläche betragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am \$\$\$ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich